
Geschäftsordnung des Rektorats der Technischen Universität Wien gem. § 22 Abs. 6 UG

(beschlossen vom Rektorat am 01.10.2015, genehmigt in der Universitätsratssitzung am 15.10.2015)

1. Mitglieder des Rektorats.....	2
2. Verantwortung.....	2
3. Geschäftseinteilung.....	2
4. Abstimmung mit den weiteren Vertretern und Vertreterinnen der Universitätsleitung (Dekane und Dekaninnen) und den Studiendekanen und Studiendekaninnen	6
5. Kompetenzüberschneidungen.....	6
6. Rechtsgeschäfte, die über das normale Tagesgeschäft hinausgehen	7
7. Informationspflichten	7
8. Beschlüsse, Protokolle	7
9. Vertretung.....	8
10. Berichte an den Universitätsrat	8

1. Mitglieder des Rektorats

Das Rektorat besteht aus

der Rektorin, O.Univ.Prof. Dr. Sabine Seidler,
dem Vizerektor für Forschung und Innovation, Univ.Prof. Dr. Johannes Fröhlich,
dem Vizerektor für Studium und Lehre, aO.Univ.Prof. Dr. Kurt Matyas,
dem Vizerektor für Infrastruktur, Univ.Prof. Dr. Josef Eberhardsteiner,
der Vizerektorin für Personal und Gender, Mag. Anna Steiger.

2. Verantwortung

Das Rektorat ist in seiner Gesamtheit für die Leitung der Universität verantwortlich. Die Geschäfte sind nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung sowie der vom Universitätsrat genehmigten Geschäftsordnung zu führen.

Unbeschadet der Gesamtverantwortlichkeit des Rektorates und der dem Rektorat als Kollegialorgan vorbehaltenen Beschlussfassungen werden die nachstehenden Agenden unter den Mitgliedern des Rektorates aufgeteilt und den Rektoratsmitgliedern zur selbständigen Erledigung übertragen.

Im Rahmen der Budgetzuteilung durch das Rektorat besteht Budgethoheit der Rektoratsmitglieder betreffend des ihnen zugeteilten Budgets.

3. Geschäftseinteilung

3.1. Rektorin

Die Rektorin ist Vorsitzende des Rektorates. Ihr obliegt unbeschadet der Geschäftsverteilung die Gesamtkoordination und Gesamtleitung der Universität sowie die Vertretung nach außen. Sie hat die Vollziehung der Beschlüsse des Rektorates und des Universitätsrates zu veranlassen bzw. zu überwachen. Sie hat alle Aufgaben wahrzunehmen, die nicht aufgrund des UG, der Satzung oder dieser Geschäftseinteilung einem anderen Organ zugewiesen sind. Wird die Rektorin im Rahmen ihrer Auffangkompetenz tätig, hat sie diesbezüglich dem Rektorat zu berichten.

In den Zuständigkeitsbereich der Rektorin fallen folgende Bereiche:

1. Aufgaben, die gemäß § 23 Abs. 1 UG der Rektorin alleine zukommen:
 - a) Vorsitzende sowie Sprecherin des Rektorats
 - b) Erstellung eines Vorschlags für die Wahl der Vizerektor_innen
 - c) Leitung des Amtes der Universität

- d) Verhandlung und Abschluss der Leistungsvereinbarungen und der Gestaltungsvereinbarungen mit der/dem Bundesminister_in
- e) Ausübung der Funktion der obersten Vorgesetzten des gesamten Universitätspersonals
- f) Auswahlentscheidung aus Besetzungsvorschlägen der Berufungskommissionen für Universitätsprofessor_innen und Führung von Berufungsverhandlungen
- g) Abschluss von Arbeits- und Werkverträgen
- h) Erteilung von Vollmachten gemäß § 28 Abs. 1 UG

2. Weitere Aufgaben gemäß Geschäftsordnung

- a) Zuordnung der Universitätsangehörigen (§ 94 Abs. 1 Z 2 bis 6 UG) zu den einzelnen Organisationseinheiten
- b) Fristsetzung bzw. Ersatzvornahme im Zusammenhang mit der Säumnis von Organen
- c) Feststellung über das Vorliegen der erforderlichen Leistungsnachweise für die unbefristete Verwendung von Dienstnehmer_innen der Universität im Bereich des wissenschaftlichen Personals
- d) Interne Revision
- e) Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit
- f) Standortentwicklung
- g) Vorbereitung des Entwicklungsplans inkl. der Fakultätsentwicklungspläne
- h) Rechtsangelegenheiten von strategischer Bedeutung, die nicht in spezielle Zuständigkeiten fallen
- i) Fundraising / Alumni Betreuung
- j) Abschluss von Zielvereinbarungen mit den Leiter_innen der zugeordneten Organisationseinheiten.
- k) Erstellung des Rechnungsabschlusses
- l) Controlling
- m) Operative Planung einschließlich Investitionsplanung
- n) Budgetierung und Budgetvollzug
- o) Rechnungs- und Berichtswesen
- p) Liquiditätsmanagement
- q) Beteiligungsmanagement
- r) Risikomanagement

3.2. Vizerektor für Forschung und Innovation

- a) Forschungsförderung
- b) Forschungsinfrastruktur
- c) Forschungszentren
- d) Technologietransfer

- e) Forschungsk Kooperationen und Partnerschaftsabkommen im Bereich der Forschung
- f) Nationale und internationale Angelegenheiten der Forschung
- g) Angelegenheiten im Zusammenhang mit Erfindungen, Patentierungen sowie Marken- und Musterschutz inkl. Mitteilung über das Aufgreifen von Diensterfindungen
- h) Profilbildung in der Forschung (Forschungsschwerpunkte)
- i) Forschungsmarketing
- j) Kauf, Verkauf und Leasing von Kraftfahrzeugen
- k) Abschluss von Zielvereinbarungen mit den Leiter_innen der zugeordneten Organisationseinheiten.

3.3. Vizerektor für Studium und Lehre

- a) Studien- und Prüfungswesen
- b) Studierendenangelegenheiten
- c) Studienrechtliche Angelegenheiten gemäß § 1 des Satzungsteils Studienrechtliche Bestimmungen
- d) Entwicklung des Studien- und Weiterbildungsangebots
- e) Stellungnahme zu den Curricula einschließlich Kapazitäts- und Finanzierungsfragen
- f) Abschluss von Zielvereinbarungen mit den Studiendekan_innen und Zuteilung des Lehrbudgets
- g) Habilitationsverfahren einschließlich Erteilung der Lehrbefugnis (venia docendi)
- h) Lehrunterstützung und didaktische Weiterbildung
- i) Studieninformation
- j) Universitätslehrgänge und postgraduale Weiterbildungsprogramme
- k) Internationale Angelegenheiten der Lehre
- l) Abschluss von Zielvereinbarungen mit den Leiter_innen der zugeordneten Organisationseinheiten.

3.4. Vizerektor für Infrastruktur

- a) Raumbewirtschaftung
- b) Facility Management
- c) Sicherheitsmaßnahmen für Organisationseinheiten
- d) Genehmigung von Veranstaltungen
- e) Planung und Organisation, Implementierung und Betrieb von IT-Infrastruktur und IT-Systemen
- f) Geschäftsführung der Stiftungen
- g) Archivwesen

- h) Bibliothekswesen
- i) Abschluss von Zielvereinbarungen mit den Leiter_innen der zugeordneten Organisationseinheiten.

3.5. Vizerektorin für Personal und Gender

- a) Ausschreibung von Stellen (einschließlich Universitätsprofessor_innen)
- b) Personalangelegenheiten
- c) Personalverrechnung und Personalcontrolling
- d) Personalentwicklung
- e) Betriebliche Gesundheitsförderung und Arbeitnehmer_innenschutz (Arbeitsmedizin)
- f) Arbeitsrecht
- g) Menschen mit besonderen Bedürfnissen (mit Ausnahme der Studierenden)
- h) Umsetzung des Frauenförderungs- und des Gleichstellungsplanes
- i) Vertretung im Dachverband
- j) Abschluss von Zielvereinbarungen mit den Leiter_innen der zugeordneten Organisationseinheiten.

3.6. Aufgaben, die vom Rektorat gemeinsam wahrzunehmen sind

- a) Änderungen der Satzung zur Vorlage an den Senat
- b) Änderungen des Entwicklungsplans der Universität zur Vorlage an den Senat und an den Universitätsrat
- c) Änderungen des Organisationsplans der Universität zur Vorlage an den Senat und an den Universitätsrat
- d) Erstellung eines Entwurfs der Leistungsvereinbarung und der Gestaltungsvereinbarung zur Vorlage an den Universitätsrat
- e) Bestellung der Leiter_innen von Organisationseinheiten
- f) Erstellung des jährlichen Leistungsberichts und der Wissensbilanz
- g) Richtlinien gemäß §§ 26, 27 und 28 UG
- h) Mitwirkung an der Abberufung eines Mitglieds des Universitätsrates
- i) periodische Überprüfung der Strategie
- j) Verabschiedung des Budgets
- k) Entscheidung über die Verwendung von Kostenersätzen
- l) Untersagung von Projekten gemäß § 26 Abs. 1 UG
- m) Entziehung der Berechtigung gemäß § 27 Abs. 1 UG
- n) Grundsätzliche Fragen der Orientierung und Profilbildung der Universität und der Fakultäten
- o) Alle Geschäfte, die der Zustimmung des Universitätsrates bedürfen, sowie die schriftlichen Quartals- und Jahresberichte an den Universitätsrat

- p) Abschluss der Zielvereinbarung mit den Dekanen
- q) Qualitätsmanagement und Evaluierung
- r) Organisationsentwicklung
- s) Weiterentwicklung der Unternehmenskultur
- t) Ehrungen

3.7. Leiter des Departments für Finanzen

Unbeschadet der verbleibenden Verantwortung der Rektorin bzw. des Vizerektors für Infrastruktur, haben die Rektorin die Wahrnehmung der in den Punkten 3.1.2. lit. k – lit. r und der Vizerektor für Infrastruktur die Wahrnehmung der in Punkt 3.4. lit f die nachfolgend nochmals genannten Agenden an MMag. Martin Kolassa übertragen. MMag. Martin Kolassa führt den Titel „Leiter des Departments für Finanzen“ und ist nicht Mitglied des Rektorates.

- a) Erstellung des Rechnungsabschlusses
- b) Controlling
- c) Operative Planung einschließlich Investitionsplanung
- d) Budgetierung und Budgetvollzug
- e) Rechnungs- und Berichtswesen
- f) Liquiditätsmanagement
- g) Beteiligungsmanagement
- h) Risikomanagement
- i) Geschäftsführung der Stiftungen

4. Abstimmung mit den weiteren Vertretern und Vertreterinnen der Universitätsleitung (Dekane und Dekaninnen) und den Studiendekanen und Studiendekaninnen

Das Rektorat akkordiert seine Vorgehensweise mit den Dekanen und Dekaninnen im Rahmen der Universitätsleitungssitzung, die von der Rektorin einberufen wird und regelmäßig stattfindet. Der Vizerektor für Lehre akkordiert sich in Agenden der Lehre mit den Studiendekan_innen.

5. Kompetenzüberschneidungen

Berührt ein Vorgang auch den Aufgabenbereich eines anderen Mitglieds des Rektorates oder werden einem anderen Mitglied des Rektorates unterstellte Organisations-einheiten in Anspruch genommen, so ist das Einvernehmen mit dem betreffenden Mitglied des Rektorates herzustellen. Können sich die Mitglieder des Rektorates nicht einigen, so entscheidet die Vorsitzende.

6. Rechtsgeschäfte, die über das normale Tagesgeschäft hinausgehen

Verträge, Vereinbarungen oder sonstige Verpflichtungserklärungen, welche wirtschaftliche Angelegenheiten betreffen und über das normale Tagesgeschäft hinausgehen, bedürfen der Unterfertigung durch ein Mitglied des Rektorats und durch den Leiter des Departments für Finanzen. Bei Verhinderung des Leiters des Departments für Finanzen kann dessen Zustimmung durch einen Rektoratsbeschluss ersetzt werden.

7. Informationspflichten

Die Mitglieder des Rektorates sind verpflichtet, einander gegenseitig über alle wichtigen Vorgänge und Geschäftsfälle zu informieren. Jedes Mitglied des Rektorates ist berechtigt, in alle Unterlagen der anderen Bereiche Einsicht zu nehmen und eine Beschlussfassung im Rektorat zu verlangen.

8. Beschlüsse, Protokolle

Die Sitzungen des Rektorats werden von der Vorsitzenden einberufen. Jedes Mitglied des Rektorats hat über seine bzw. ihre Agenden zu berichten. Die Sitzungen finden regelmäßig statt. Der Leiter des Departments für Finanzen wird als ständiger Gast zu den Rektoratssitzungen eingeladen. Der Leiter des Departments für Finanzen hat ebenso über seine Agenden zu berichten.

Jedes Mitglied des Rektorats und der Leiter des Departments für Finanzen sind berechtigt, nach Absprache mit den übrigen Rektoratsmitgliedern Auskunftspersonen zu den Sitzungen einzuladen.

Das Rektorat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse des Rektorats sind nur dann gültig, wenn zumindest 3 Mitglieder des Rektorats anwesend sind. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden den Ausschlag. Die Vorsitzende hat jedoch darauf hinzuwirken, dass Beschlüsse einstimmig gefasst werden.

Über die Sitzungen des Rektorates sind Protokolle anzufertigen, die alle Beschlüsse enthalten. Die Protokolle werden den Mitgliedern unverzüglich zugänglich gemacht.

Beschlüsse des Rektorates können auch im Umlaufweg (schriftlich oder per E-Mail) gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

9. Vertretung

9.1. Die Rektorin wird im Verhinderungsfall in nachstehender Reihenfolge von den Vizerektoren und der Vizerektorin vertreten:

1. VR für Forschung und Innovation
2. VR für Infrastruktur
3. VR für Studium und Lehre
4. VRin für Personal und Gender

9.2. Der Vizerektor für Forschung und Innovation wird im Verhinderungsfall in nachstehender Reihenfolge vertreten:

1. Rektorin
2. VR für Studium und Lehre
3. VR für Infrastruktur
4. VRin für Personal und Gender

9.3. Der Vizerektor für Studium und Lehre im Verhinderungsfall in nachstehender Reihenfolge vertreten:

1. Rektorin
2. VR für Forschung und Innovation
3. VRin für Personal und Gender
4. VR für Infrastruktur

9.4. Der Vizerektor für Infrastruktur wird im Verhinderungsfall in nachstehender Reihenfolge vertreten:

1. Rektorin
2. VRin für Personal und Gender
3. VR für Studium und Lehre
4. VR für Forschung und Innovation

9.5. Die VRin für Personal und Gender wird im Verhinderungsfall in nachstehender Reihenfolge vertreten:

1. Rektorin
2. VR für Infrastruktur
3. VR für Studium und Lehre
4. VR für Forschung und Innovation

10. Berichte an den Universitätsrat

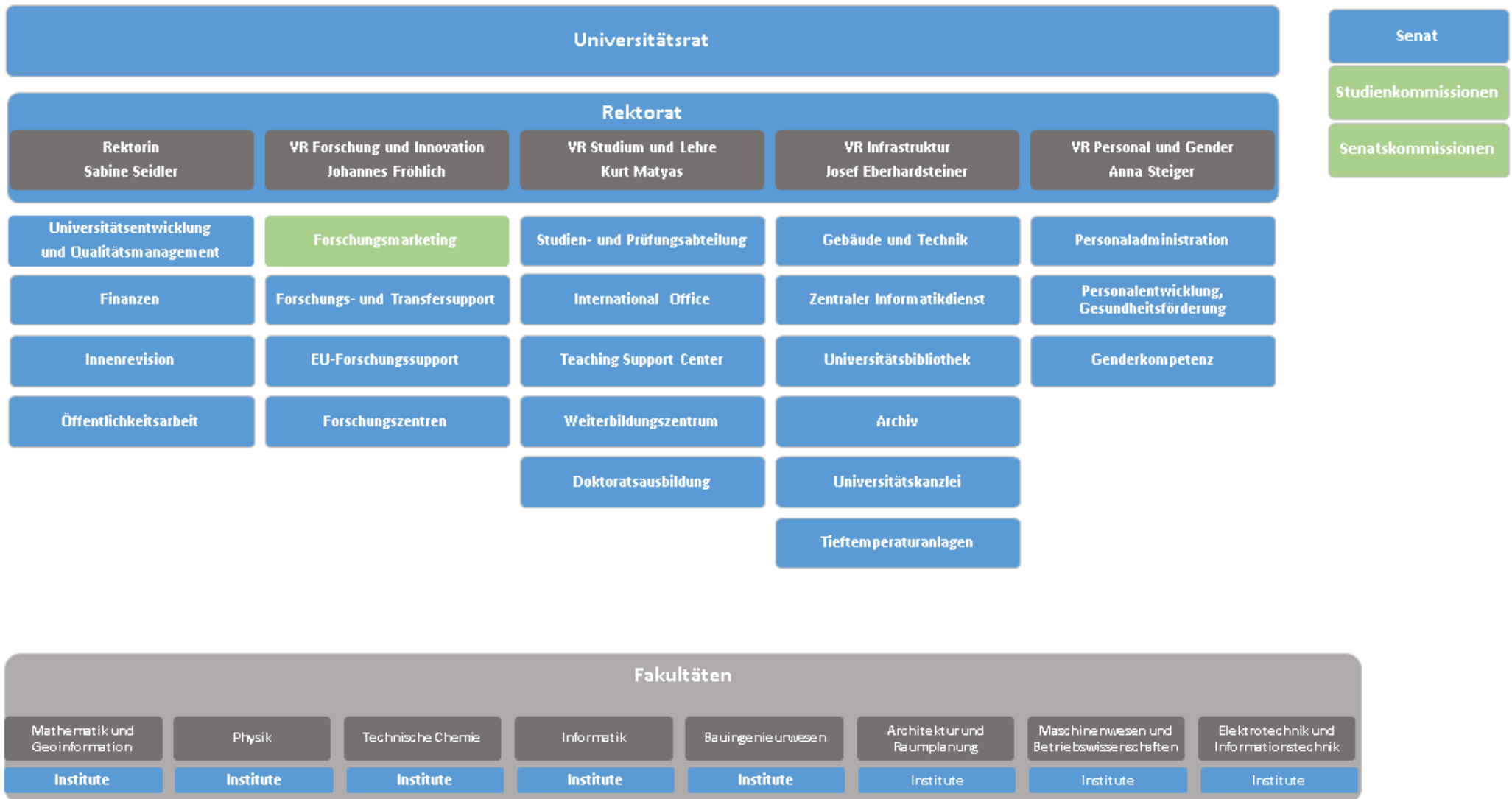
Das Rektorat hat dem Universitätsrat mindestens einmal jährlich über grundsätzliche Fragen der Entwicklung der Universität im Bezug zum Entwicklungsplan, dem

Organisationsplan und der Leistungsvereinbarung - auch anhand einer Vorschau - zu berichten. Zwischenberichte sind quartalsweise zu erstatten. Die Berichte sind schriftlich zu erstatten und auf Verlangen des Universitätsrates mündlich zu erläutern.

Für das Rektorat

Die Rektorin

O.Univ.Prof. Dr. Sabine Seidler



Legende: Organisationseinheiten; Organisationsstrukturen, die keine OEs sind